

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-816/3                      Bearbeiter                      (02572) 2501                      Datum  
Lichtl                              Kl. 15      Dw.                      8. Februar 1982

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft: KG Frättingsdorf, Innere Weinlisse, Wiesenfläche, Weiden und Baumgruppen, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf der Abfindungs Nr. 1935, KG Frättingsdorf, Ausmaß 35,33 a, befindliche Wiesenfläche, sowie die auf dieser Parzelle stehenden Baum- und Strauchgruppen zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Abfindungs Nr. 1935, KG Frättingsdorf, ist die Stadtgemeinde Mistelbach.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Stadtgemeinde Mistelbach zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals aufgetragen, das Abmähen oder Abbrennen des Gras- und Schilfbewuchses zu unterlassen. Der Baum- und Strauchbestand darf nicht gefällt werden, ausgenommen jedoch Bäume und Sträucher, die dürr werden.

Zugelassene Nutzung: Die Stümmelung der Weiden kann weiterhin erfolgen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um einen schmalen Wiesenstreifen, der mit Gras und Schilf bewachsen ist. Auf dem Grundstück stehen ca. 10 Kopfweiden, einige nichtgestümmelte Baumweiden, sowie einzelne und in Gruppen stehende Schwarzerlen. Ebenso sind noch Sträucher, wie Schlehdorn, Heckenrose und Liguster vorhanden.

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes angesehen werden.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals notwendig.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

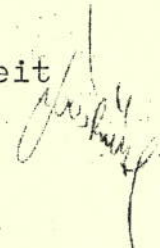
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - Strafvorgang - Erkenntnis unter-  
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

30. März 1992

Für den Bezirkshauptmann

